

**HESSISCHER LANDTAG**

05. 11. 2024

Kleine Anfrage**Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 28.08.2024****Auswirkungen des Rückführungsverbesserungsgesetzes in Hessen, insbesondere der Rückführung von Straftätern****und****Antwort****Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz, das seit dem 27.02.2024 in Kraft getreten ist, hat der Rechtsstaat zusätzliche Instrumente erhalten, um die Durchsetzung der Ausreisepflicht effektiver und konsequenter zu gestalten. In den Jahren 2019 bis 2022 sei circa die Hälfte der Abschiebungen in Hessen gescheitert (vergleiche Kleine Anfrage, Drucksachennummer 20/9570). Nach dem Ausländerzentralregister hielten sich zum Stichtag 31.10.2023 insgesamt 14.058 ausreisepflichtige Menschen in Hessen auf. Davon verfügten 10.393 Menschen über eine Duldung. Gründe für eine Duldung seien vor allem sonstige Gründe, fehlende Reisedokumente und ungeklärte Identitäten (Anlage 2 der Drucksache 20/9570). Durch das Rückführungsverbesserungsgesetz wurde die Höchstdauer des Ausreisegewahrsams in § 62b Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) von zehn Tagen auf 28 Tage verlängert. Dadurch erhalten die Behörden mehr Zeit, um eine Abschiebung zu planen. Daher ist es auch notwendig, dass eine ausreichende Zahl an Plätzen in den Einrichtungen bereitgestellt wird. Auch Straftäter können leichter in die Herkunftsstaaten zurückgeführt werden. Die Ausweisung von Mitgliedern krimineller Vereinigungen wird deutlich erleichtert und unabhängig von einer individuellen strafgerichtlichen Verurteilung bei hinreichenden Tatsachen, die eine Mitgliedschaft in der kriminellen Vereinigung belegen, ermöglicht. Hier wird insbesondere auf die in Hessen bekannten Clanmitglieder verwiesen. Bei Personen, die mindestens zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt wurden, wiegt das Ausweisungsinteresse künftig besonders schwer, was eine Abschiebung erleichtert. Um Ausreisepflichtige schneller zu identifizieren, wird die Suche nach Daten und Dokumenten zur Identitätsklärung ermöglicht. Behördenmitarbeiter können demnach in Gemeinschaftsunterkünften auch andere Räume als das Zimmer des Abzuschiebenden betreten dürfen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Menschen sind derzeit in Hessen ausreisepflichtig? Bitte aufschlüsseln nach vollziehbarer Ausreisepflicht, Duldung und den Grund für die Duldung.

Zum 31.08.2024 waren laut Ausländerzentralregister (AZR) 12.775 Personen ausreisepflichtig, von denen 9.254 Personen im Besitz einer Duldung waren.

Die Gründe für die Erteilung der Duldung gliedern sich wie folgt:

Duldungsgrund	Anzahl Personen
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	3.129
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	2.071
Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität)	956
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	920
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1-5, 7 AufenthG	546
Andere Duldungsgründe	1.632

Frage 2 Wie viele ausreisepflichtige Menschen haben seit dem Jahr 2022 Straftaten begangen? Bitte aufschlüsseln nach Deliktsart.

Eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der konkreten Fragestellung ist nicht möglich.

Frage 3 Wie viele Straftäter wurden seit dem Jahr 2022 in ihre Herkunftsstaaten zurückgeführt? Bitte eine Aufschlüsselung nach Jahren und Monaten vornehmen.

In den nachfolgenden Aufstellungen sind bis zum Stichtag 31.08.2024 alle Personen erfasst, die sich auf Grund von Straftaten in der Bearbeitung der hessischen Gemeinsamen Arbeitsgruppe Intensivtäter (GAI) befunden haben und abgeschoben wurden. Hierunter sind alle Abschiebungen in die Herkunftsländer sowie Überstellungen nach der Dublin III-Verordnung, Abschiebungen im Drittstaatenverfahren aus Hessen sowie auch freiwillige Ausreisen erfasst.

2022	Anzahl Personen
Januar	25
Februar	40
März	35
April	25
Mai	28
Juni	16
Juli	36
August	28
September	42
Oktober	31
November	32
Dezember	29

2023	Anzahl Personen
Januar	32
Februar	36
März	49
April	33
Mai	30
Juni	48
Juli	29
August	32
September	36
Oktober	27
November	39
Dezember	46

2024	Anzahl Personen
Januar	33
Februar	52
März	31
April	41
Mai	40
Juni	64
Juli	52
August	60

Frage 4 Wie viele der zurückgeführten Straftäter sind kriminelle Clanmitglieder in Hessen?

Unter Anwendung der bundeseinheitlichen Definition von Clankriminalität wurde eine in Hessen auffällige Person im Sinne der Fragestellung zurückgeführt.

Frage 5 Wie hoch ist die aktuelle Auslastung der Abschiebehaftanstalten in Hessen? Bitte konkrete Zahlen und Kapazitäten angeben.

Frage 6 Plant die Landesregierung die Abschiebehaftanstalten im Hinblick auf die Ausdehnung des Ausreisegewahrsams und Abschiebehaftmöglichkeiten durch das Rückführungsverbesserungsgesetz zu erweitern?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 und 6 gemeinsam beantwortet.

Mit Stand vom 07.10.2024 befanden sich 49 Personen in der 80 Plätze umfassenden Abschiebungshafteinrichtung Hessen. Die Kapazitäten sind derzeit auskömmlich.

Frage 7 Wie viele Abschiebungen sowie Überstellungen nach dem Dublin Verfahren sind seit dem Jahr 2023 gescheitert? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Versuche, fehlgeschlagene Versuche und den Grund hierfür.

Seit dem Jahr 2023 bis einschließlich August 2024 konnten 2.436 Abschiebungen nicht vollzogen werden, davon 1.875 Überstellungen in einen Mitgliedsstaat aus dem Geltungsbereich der Dublin III-Verordnung (VO). Die Zahlen umfassen sowohl Fälle, die im Rahmen der Dublin III-VO überstellt oder im sogenannten Drittstaatenverfahren abgeschoben wurden. Die Stornogründe sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Bei der Erfassung kann es zu Doppel- beziehungsweise Mehrerfassungen kommen.

Stornogrund	Anzahl Personen
Nicht angetroffen	1.218
Sonstige	287
Untergetaucht	212
Übernahmeverweigerung Zielstaat	197
Kirchenasyl	156
Widerstand	81
Wahrung Familieneinheit	73
Krankheit/Reiseunfähigkeit	37
Storno durch BPol	37
Durchbeförderung verweigert	27
Eilantrag § 123 VwGO	26
Widerruf Vollziehbarkeit durch BAMF	21
Asylantrag	19
Mitnahmeverweigerung Luftverkehrsgesellschaft (LVG)	19
Kein Strafverzicht (§ 456a StPO)	14
Petition / Härtefallantrag	5
Folgeantrag	4
Suizidversuch	3

Frage 8 Werden die Maßnahmen zur erleichterten Identitätsfeststellung bereits vollzogen?

Ja.

Frage 9 Wann werden die im Koalitionsvertrag (Seite 65 und 66) genannten Rückführungszentren für vollziehbar ausreisepflichtige Menschen nach § 61 Abs. 2 AufenthG geschaffen? Bitte um einen konkreten Zeitplan.

Frage 10 Wo werden die Rückführungszentren in Hessen eingerichtet?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 9 und 10 gemeinsam beantwortet.

Derzeit finden Abstimmungen statt, die noch nicht abgeschlossen sind.

Wiesbaden, 28. Oktober 2024

Prof. Dr. Roman Poseck